Gemeinde: Schonach im Schwarzwald
Landkreis: Schwarzwald-Baar

Satzung über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf bestimmter Waren vom 14. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald am 14. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Schonach im Schwarzwald an Sonn- und Feiertagen folgende Waren angeboten werden:
- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG,
- Sport- und Badegegenstände,
- Devotionalien, sowie
- Waren, die für Schonach im Schwarzwald kennzeichnend sind.

Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüren, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoiletten-artikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Werts, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2
Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an folgenden Sonn- und Feiertagen von 10:30 bis 18:30 Uhr verkauft werden:

am 1. Januar, den darauf folgenden 10 Sonn- und Feiertagen, am Ostermontag, am 1. Mai und den darauf folgenden 25 Sonn- und Feiertagen, am 26. Dezember und dem darauf folgenden Sonntag.

§ 3
Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen oder beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 15 Abs. 2 LadÖG).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schonach im Schwarzwald, den 14. Oktober 2008

Jörg Frey
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der "Satzung der Gemeinde Schonach im Schwarzwald über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 14.11.1978 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 27.10.2008 öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis in den "Schonacher Nachrichten Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonach im Schwarzwald" erfolgte in Nr. 43 vom 25.10.2008

Die Satzung tritt somit am 28.10.2008 in Kraft (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 29.10.2008 dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Schonach im Schwarzwald, den 29. Oktober 2008
Bürgermeisteramt

Jörg Frey
Bürgermeister